

# Regierungsratsbeschluss

vom

21. Oktober 2025

Nr.

2025/1722

## Metzerlen-Mariastein: Gestaltungsplan «Metzerlenstrasse Süd»

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan «Metzerlenstrasse Süd» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Gestaltungsplan «Metzerlenstrasse Süd» 1:500
- Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan «Metzerlenstrasse Süd».

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Plangrundlagen und Referenzbilder zum Richtprojekt «Engelsbad».

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Der Planungsperimeter umfasst die Grundstücke GB Metzerlen-Mariastein Nrn. 1249, 1808, 1962, 1983 und 2079, insgesamt eine Fläche von rund 2 ha, und liegt im Ortsteil Mariastein, südlich der kantonalen Metzerlenstrasse.

Die Erarbeitung des Gestaltungsplans verlief parallel zur Ortsplanungsrevision von Metzerlen-Mariastein (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2025/1213 vom 1. Juli 2025). Der Gestaltungsplan «Metzerlenstrasse Süd» deckt den südlichen Teil der neu geschaffenen «Wohnzone Engelsbad» (W2E) ab, für den eine Gestaltungsplanpflicht besteht. Er ist Teil der Quartierentwicklung, die beidseitig der Metzerlenstrasse gesamtheitlich vorangetrieben wurde. Der Gestaltungsplan für den Quartierteil nördlich der Metzerlenstrasse wird zu einem späteren Zeitpunkt zur Genehmigung eingereicht.

Ziel des vorliegenden Gestaltungsplans ist es, eine qualitativ hochwertige Quartierentwicklung zu ermöglichen und diese planungsrechtlich abzusichern. Die Grundlage bildet ein Richtprojekt, das unter Bezug von Architekten, Landschaftsarchitekten und Raumplanern im Rahmen eines Workshoperfahrens erarbeitet wurde. Im Perimeter des Gestaltungsplans «Metzerlenstrasse Süd» sollen künftig 39 bis 50 Wohneinheiten entstehen und dem Quartier angepasste Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ihren Platz finden.

## 2.2 Prüfung von Amtes wegen

Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein hat gestützt auf den RRB Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im Web GIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5<sup>quater</sup> Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung vom 10. November 2015, GeolV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

## 2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. Oktober 2024 bis 20. November 2024. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Somit hat der Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2024 beschlossen den Gestaltungsplan «Metzerlenstrasse Süd» zur Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

## 3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan «Metzerlenstrasse Süd» der Gemeinde Metzerlen-Mariastein wird genehmigt.
- 3.2 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.3 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5<sup>quater</sup> Abs. 1 GeolV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

- 3.4 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 6'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 6'030.00, zu bezahlen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Kostenrechnung**

### **Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 6'030.00</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (LH) (2), Dossier-Nr. 102'018, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen, mit 1 gen. Dossier (später),  
mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel

Flury und Rudolf Architekten AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn

w+s Landschaftsarchitekten AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Metzerlen-Mariastein:  
Genehmigung Gestaltungsplan «Metzerlenstrasse Süd»)